

**Satzung  
der Gemeinde Raisdorf  
zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes  
in der Gemeinde Raisdorf**

---

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - LNatSchG - in der Fassung vom 16.05.1993, GVOBl. Schl.-Holst., S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 527), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 304) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Raisdorf am 28.10.1996 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Raisdorf
1. zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen, saumartigen Schutzstreifen und eines artenreichen Pflanzenbestandes,
  2. zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Sicherung von Zonen der Ruhe und Erholung und zur Sicherung der Naherholung,
  4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter (z.B. Luftverunreinigung und Lärm),
  5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
  6. aus Gründen des Naturerlebnisses,
  7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§ 19 Abs. 1 LNatSchG),
  8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt alle innerhalb des Gemeindegebietes Raisdorf im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem anliegenden Lageplan, der Teil dieser Satzung ist, umrandet.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einer durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die Grenze des Geltungsbereiches liegt jeweils am äußeren Rand dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird beim Bau- und Umweltamt der Gemeinde Raisdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(2) Diese Satzung gilt nicht

1. für das mit Landesverordnung vom 27.08.1984 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Altarm der Schwentine“ (GVOBl. Schl.-Holst., S. 161 ff.);
2. für das mit Kreisverordnung vom 08.09.1995 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ (Öff. Anz. Plön 1995, S. 49).

### **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind

- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm;
- b) Baumgruppen, deren Einzelbäume auf einer Fläche von höchstens 3 m Durchmesser stehen, wenn der Umfang der einzelnen Bäume mindestens 40 cm und die Summe der Umfänge mindestens 1,60 m betragen;
- c) langsam wachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm. Als langsam wachsende Arten gelten Eibe (*Taxus spec.*), Mehlbeere (*Sorbus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex*) und Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
- d) Hochstamm-Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe.

Maßgebend ist der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 50 cm Stammumfang ausweisen muß.

Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 1 m ist der Kronenansatz maßgebend.

Ohne Rücksicht auf den Stammumfang geschützt sind:

- a) Bäume an den Straßen i.S. des § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein oder des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Ersatzpflanzungen nach § 8.

(2) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b) Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes;
- c) Birken, Pappeln, Weiden und Nadelbäume (einschl. Lärchen);
- d) Bäume in Dauerkleingärten i.S.v. § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes.

#### **§ 4**

#### **Verbot von Beseitigungen, Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen**

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

- a) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- b) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Aussterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.  
Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen, überwiegend wasserdurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen. Das sachgerechte Anbringen von Nistkästen ist erlaubt;
5. Lagern, Ausschütten oder Aufbringen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder Abwässern;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Schadstoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind;
9. Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen.

- c) Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern können.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen für Beseitigungen, Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen**

(1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten des § 4 Befreiungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 LNatSchG erteilt werden.

(2) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 3 und Abs. 4 LNatSchG zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(3) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und den nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können;
3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch als Baumruine zur Sicherung des Lebensraumes „Alt- und Totholz“ unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(4) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 14.03. erfolgen, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers i.S. von § 28 WHG i.V.m. § 39 LWG;
5. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Handlungen nach § 6 Abs. 1 sind dem Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf anzuzeigen.

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 3 Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, es sei denn, die Durchführung wird untersagt. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 sind unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Anträge, Antragsteller, Antragsberechtigte, Antragsunterlagen**

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 LBO oder der Erteilung eines Bauvorbescheides (Bauvoranfrage) nach § 72 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 70 Abs. 2 bzw. § 72 (Vorbescheid) LBO mit Einreichung bei der Gemeinde als gestellt.

Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(3) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder des oder der Nutzungsberechtigten kann der Antrag auch von Dritten gestellt werden.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie entgehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen und ihre Verwendung**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung von den Verboten des § 4 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 - 4 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wesentlich duldet, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der anliegenden Berechnungstabelle. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muß mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und gelten nach Ablauf der zweiten Vegetationsperiode als abgeschlossen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers auf anderen Grundstücken in der Gemeinde nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt der Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 9**

### **Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursache umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen in Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen**

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Der Bürgermeister der Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf kann anordnen, daß die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten**

#### **Härteregelungen, Aufgaben der Gemeinde**

(1) Zuständig für Entscheidungen nach den §§

- 5 - Ausnahmen und Befreiungen für Beseitigungen und Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen
- 8 - Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen und ihre Verwendung,
- 9 - Beschädigung von geschützten Bäumen,
- 10 - Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen,
- 11 - Zuständigkeiten, Härteregelungen, Aufgaben der Gemeinde

ist der Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf, im Falle des § 5 entscheidet er bei Befreiungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Er entscheidet nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen und ggf. der Gemeindevertretung.

(2) In Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in Fällen, in denen die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nach § 4 Abs. 1 nicht durch verbotene Handlungen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Nutzungsberechtigten erfolgte, können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuschüsse der Gemeinde gewährt werden. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder des Nutzungsberechtigten glaubhaft zu machen.

Das gleiche gilt, wenn die Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume mit unvermeidbaren finanziellen Nachteilen verbunden ist, der Gemeinde aber aus den in § 1 der Satzung genannten Gründen an einem Schutz des Baumes gelegen ist und hierüber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Abweichend von § 8 kann bei Vorliegen eines besonders schweren Härtefalles der Bürgermeister nach Beratung im zuständigen Gremium eine diesem besonderen Ausnahmefall entsprechende Regelung treffen.

(4) In Erfüllung des § 3 LNatschG wird der Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte geschützter Bäume bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zu beraten und zu unterstützen.

## **§12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Raisdorf zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatschG verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung möglichen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 57 a Abs. 2 LNatschG eingezogen werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, die Satzung der Gemeinde Raisdorf über den Schutz des Bau- und Gehölzbestandes (Hecken- und Gebüschbestand) der Gemeinde Raisdorf vom 07.05.1985 in der Fassung der IV. Änderung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Raisdorf, den 07.11.1996

Anlage: Berechnungsstelle

gez. Schade  
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 02.04.2001
2. Änderungssatzung vom 09.07.2001
3. Änderungssatzung vom 26.11.2001